

## Sonderthema Corona-Virus

Diese Mail-Informationen beinhalten Änderungen **ab dem 1. August 2020**.

Alle Informationen bis zum 31. Juli 2020 finden Sie in der Mail-Information 56/2020, die wir jeder Corona-Rundmail beifügen.

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir die Rubriken beibehalten und die jeweiligen Aktualisierungen rot gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass alle Mail-Informationen auch auf unserer Homepage im Mitgliederbereich archiviert werden.

### 1. Allgemeines zum Corona-Virus und Prävention

1.1 Pressekonferenz der Staatsregierung vom 16.03.2020 - überholt

1.2 Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zum Coronavirus - überholt durch Punkt 1.10

1.3 Was sind Kontaktpersonen und wie werden sie eingeteilt?

1.4 Was ist bei Verdacht auf eine Corona-Infektion zu tun?

1.5 Wie ist die Meldekette bei einer bestätigten Corona-Infektion?

1.6 Können Behörden bei nachgewiesenem Corona-Fall den kompletten Standort in Quarantäne schicken?

### 1.7 Schutzmaßnahmen - aktualisiert

#### Info-Plakate „Corona-positiv – Was dann?“

Im Hinblick auf Hygienekonzepte auf den Baustellen und in den Unterkünften können Sie Info-Plakate mit dem Thema „Corona-positiv – Was dann?“ in verschiedenen Sprachen unter folgendem Link abrufen:

<http://integrationsbeauftragte.bayern.de/downloads/>.

#### SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 10.08.2020

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel zur Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GmBl) freigegeben. Sie tritt im August 2020 in Kraft. Die aktuelle Arbeitsschutzregelung erhalten Sie unter nachfolgendem Link: [https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=8](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publication-File&v=8).

Die Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Corona-Pandemie (gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz) die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz und die im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard bereits beschriebenen allgemeinen Maßnahmen. Andere spezifische Vorgaben, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, bleiben unberührt.

Die enthaltenen Maßnahmen der Arbeitsschutzregel richten sich an alle Bereiche des Wirtschaftslebens. Ziel ist es, das Infektionsrisiko für Beschäftigte zu senken und Neuinfektionen im betrieblichen Alltag zu verhindern. Abstand, Hygiene und Masken bleiben dafür auch weiterhin die wichtigsten Instrumente.

Betriebe, die die in der SARS-CoV-2-Regel vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen umsetzen, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln. Zudem erhalten die Aufsichtsbehörden der Länder eine einheitliche Grundlage, um die Schutzmaßnahmen in den Betrieben zu beurteilen.

Die Regel wurde gemeinsam von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesarbeitsministerium unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erstellt.

Die neue Arbeitsschutzregelungen enthalten sowohl Regelungen zu Sanitärräumen, Pausenräumen, Dienstreisen, Besprechungen sowie auf der Seite 18 auch Hinweise für Baustellen.

Darüber hinaus ist immer noch die Information der BG Bau vom 12.05.2020 zu Arbeitsschutzstandards Bau aktuell, die man für eine Gefährdungsbeurteilung und als Hilfestellung für Maßnahmen heranziehen kann. Die Information der BG Bau mit weiteren Hinweisen erhalten Sie unter folgendem Link: [https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/Gefaehrdungsbeurteilung/BG\\_BAU\\_Arbeitsschutzstandard\\_Bau.pdf](https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/Gefaehrdungsbeurteilung/BG_BAU_Arbeitsschutzstandard_Bau.pdf).

**Eine generelle Maskenpflicht auf Baustellen gibt es auch weiterhin nicht. Im Arbeitsschutzstandard Bau wird geregelt, dass eine Maske auf Baustellen getragen werden soll, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.**

1.8 Die Corona-Krise hat unsere Wirtschaft fest im Griff. Beitrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn

1.9 Die Welt nach Corona

### 1.10 „Ausgangsbeschränkungen“ und weitere Maßnahmen in Bayern - aktualisiert

#### Aktualisierter Bußgeldkatalog [Stand 30. Juli 2020]

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 30. Juli 2020 den aktualisierten [Bußgeldkatalog "Corona-Pandemie"](#) veröffentlicht. In den nachfolgenden Bereichen drohen höhere Bußgelder.

##### Betriebliche Unterkünfte

Nach Nr. 18 des Katalogs droht Betreibern betrieblicher Unterkünfte ein Bußgeld von **25.000 Euro**, wenn sie entgegen § 14b der [6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (6. BayIfSMV)

- angeordnete Schutz- und Hygienemaßnahmen nicht einhalten,
- deren Nichteinhaltung durch die Beschäftigten dulden oder
- den Pflichten zur Überprüfung oder Dokumentation nicht nachkommen.

##### Tagungen und Kongresse

Nach Nr. 17 droht den Verantwortlichen ein Bußgeld von **10.000 Euro**, wenn sie bei Tagungen oder Kongressen entgegen § 14a 6. BayIfSMV

- nicht sicherstellen, dass grundsätzlich der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern eingehalten wird,

- in geschlossenen Räumen mehr als 100 Personen oder unter freiem Himmel mehr als 200 Personen zulassen; bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mehr als 200 Personen oder unter freiem Himmel mehr als 400 Personen zulassen oder
- kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen können.

#### Kulturstätten und Kinos

Nach Nr. 23 droht Betreibern von Kulturstätten im Sinne des § 21 Abs. 2 6. BayIfSMV oder Kinos ebenfalls ein Bußgeld von **10.000 Euro**, wenn sie

- nicht sicherstellen, dass grundsätzlich der Mindestabstand zwischen allen Teilnehmern (Besucher und Mitwirkende) eingehalten wird (bei Einsatz von Blasinstrumenten und Gesang beträgt der Mindestabstand 2 m),
- in geschlossenen Räumen mehr als 100 Personen oder unter freiem Himmel mehr als 200 Personen zulassen; bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mehr als 200 Personen oder unter freiem Himmel mehr als 400 Personen zulassen,
- kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen können.

### **Aktuelle Beschlüsse des Bayerischen Kabinetts zur Corona-Pandemie [Stand 10. August 2020]**

Der Bayerische Ministerpräsident Markus Söder hat am Vormittag des 10. August 2020 eine außerplanmäßige Videokonferenz des Kabinetts einberufen. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung folgende wichtige Beschlüsse gefasst:

#### 1. „Corona-Koordinator“

Der Ministerrat beschließt, einen „Corona-Koordinator“ der Staatsregierung einzusetzen, der sämtliche, pandemiebedingte Maßnahmen bündelt, koordiniert und deren Umsetzung gewährleistet. Zum „Corona-Koordinator“ wird der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL, bestimmt.

#### 2. Fortentwicklung der Bayerischen Teststrategie

Der Ministerrat begrüßt die Fortentwicklung der Bayerischen Teststrategie und den massiven Ausbau der Testkapazitäten durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Diesen Weg gilt es konsequent fortzuführen und den weiterhin steigenden Bedarf an Testungen zu decken. Der Ministerrat stellt dabei fest, dass die Testzentren für Reiserückkehrer an den drei bayerischen Flughäfen in München, Nürnberg und Memmingen, an den nächstgelegenen Rastanlagen der Autobahngrenzübergänge Kiefersfelden, Walsenberg und Pocking sowie den Hauptbahnhöfen München und Nürnberg von Reiserückkehrern sehr gut angenommen werden und damit zur Minimierung des Infektionsrisikos beitragen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat zudem umgehend mit Inkrafttreten der bundesrechtlichen Testpflicht bestimmt, dass Passagiere aus Risikogebieten noch an den Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen zu testen sind, wenn sie nicht bereits bei Einreise einen entsprechenden negativen Corona-Test vorweisen. Der Ministerrat begrüßt, dass die Betreibergesellschaften der Flughäfen zur Umsetzung dieser Testpflicht kurzfristig die Testung bereits in den Sicherheitsbereichen der Flughäfen ermöglichen haben. Das ist ein starker Beitrag zu einer möglichst effektiven Durchsetzung der Testpflicht. Den Flughäfen werden sämtliche durch die Testungen in den Sicherheitsbereichen verursachten Zusatzkosten aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie erstattet.

#### 3. Einrichtung „Bayerischer Testzentren“

Der Ministerrat beschließt, in jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis ein „Bayerisches Testzentrum“ umgehend einzurichten, in dem sich jeder kostenlos testen lassen kann. Damit weitet der Freistaat sein Testangebot erneut aus und gewährleistet ein flächendeckendes Testangebot, das auch für die Reihentestungen von Lehrkräften und Schulpersonal sowie Erzieherinnen und Erziehern am Ende der Sommerferien genutzt werden soll. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Kreisverwaltungsbehörden mit der Einrichtung, Organisation und dem Betrieb der Testzentren zu betrauen. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Testzentren sowie für die Testungen einschließlich der Labordiagnostik trägt der Freistaat Bayern, soweit sie nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung oder anderen Kostenträgern getragen werden. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird ermächtigt, die für die Kostenerstattung von Testzentren benötigten Haushaltsmittel aus den zur Umsetzung des Bayerischen Testkonzepts zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 272 Millionen Euro zu entnehmen und den Regierungen zuzuweisen.

#### 4. Meldepflicht landwirtschaftlicher Betriebe und Reihentestung

Das aktuelle Corona-Ausbruchsgeschehen im Landkreis Dingolfing-Landau zeigt, dass landwirtschaftliche Betriebe mit Erntehelfern und Saisonarbeitskräften ein hohes Gefährdungspotenzial für Infektionen haben. Der Ministerrat begrüßt das von der Staatsministerin für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit den Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Familie, Arbeit und Soziales entwickelte Konzept, nach dem in landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten nur noch Personen beschäftigt werden dürfen, die bei Beginn der Beschäftigung über ein ärztliches Zeugnis verfügen, wonach bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus bestehen. Zur Durchsetzung der Testpflicht werden diese landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtet, die Erntehelfer und Saisonarbeitskräfte den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu melden. Daneben wird für Erntehelfer und Saisonarbeiter von ausgewählten Großbetrieben, die bereits in Beschäftigung sind, eine Reihentestung durchgeführt.

#### 5. Individuelle Schutz- und Hygienekonzepte für landwirtschaftliche Betriebe

Neben Testungen muss in landwirtschaftlichen Betrieben mit Erntehelfern und Saisonarbeitnehmern das Infektionsrisiko durch konsequente, auf den jeweiligen Betrieb zugeschnittene Schutz- und Hygienekonzepte minimiert werden. Dabei sind insbesondere die erforderlichen Mindestabstände, Desinfektionen und Lüftungen zu gewährleisten.

#### 6. Engmaschige Kontrollen der Schutz- und Hygienekonzepte in landwirtschaftlichen Betrieben

Die Einhaltung der Schutz- und Hygienekonzepte in landwirtschaftlichen Betrieben mit Erntehelfern und Saisonarbeitskräften ist engmaschig zu kontrollieren. Der Ministerrat begrüßt, dass hierzu gemeinschaftliche Teams bestehend aus den örtlichen Gesundheitsämtern, den Landwirtschaftsämtern sowie den Gewerbeaufsichtsämtern/Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gebildet wurden. Bei Kontrollen festgestellte Verstöße gegen Schutz- und Hygieneauflagen werden konsequent geahndet.

#### 7. Reihentestungen an Schulen

Der Ministerrat bekräftigt – in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen – das Ziel, ab September 2020 möglichst zum Regelbetrieb an den Schulen in Bayern unter Wahrung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zurückzukehren. Zur Minimierung des Infektionsrisikos sind dabei Reihentestungen auf COVID-19 für Lehrkräfte, sonstiges schulisches Personal sowie Verwaltungsangestellte von zentraler Bedeutung, wie sie der Ministerrat bereits beschlossen hat. Die Reihentestungen müssen von den Schulen bzw. Schulträgern vor Ort insbesondere mit Blick auf die vorhandenen Testkapazitäten bei Vertragsärzten und in den Testzentren geplant, abgestimmt und organisiert werden.

#### 8. „Taskforce Infektiologie“

Die Corona-Pandemie kann nur mit einem optimal ausgestatteten Öffentlichen Gesundheitsdienst bewältigt werden, der auch auf größere örtliche Ausbruchsgeschehen (sog. „Hotspots“) flexibel, schnell und zielgerichtet reagiert. Hierzu wird beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit die bestehende „Taskforce Infektiologie“ zu einer schlagkräftigen Einheit ausgebaut, die bayernweit zur Unterstützung der örtlichen Gesundheitsämter bei größeren örtlichen Ausbruchsgeschehen jederzeit zur Verfügung steht. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird beauftragt, umgehend die „Taskforce Infektiologie“ zu verstärken. Zur Verstärkung der Aufgaben der verstärkten „Taskforce Infektiologie“ sollen 80 neue Stellen sowie die notwendigen Sachmittel im Doppelhaushalt 2021/2022 bereitgestellt werden.

#### 9. „Koordinierungsgruppe Corona-Pandemie“

Corona-Ausbruchsgeschehen erfordern sofortiges und entschiedenes Handeln. Dabei gilt es, vor Ort alle Kräfte der Gesundheits- und Sicherheitsverwaltung, der Hilfsorganisationen und des Gesundheitswesens effizient zusammenzuführen und zu koordinieren. Der Ministerrat begrüßt die durch die Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie des Innern, für Sport und Integration beabsichtigte Einrichtung einer „Koordinierungsgruppe Corona-Pandemie“ an jeder Kreisverwaltungsbehörde. Zu ihren Aufgaben gehören u.a. die umgehende Organisation von Reihentestungen in betroffenen Betrieben und Einrichtungen, die konsequente Umsetzung von Quarantänen und Kohortierungen gegenüber asymptomatischen infizierten Personen und Kontaktpersonen, Absperrungen und die Organisation von Testangeboten für die Bevölkerung. Die „Koordinierungsgruppen Corona“ stehen unter der Leitung des Landrats/der Landrätin bzw. des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin unter Einbeziehung der Fachexpertise von Gesundheitsamt, Polizei, nicht-polizeilicher Gefahrenabwehr und ggf. der Bundeswehr. Zur Abstimmung der Maßnahmen mit den Leistungserbringern sollen im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auch Vertreter der niedergelassenen Ärzte als ärztliche Koordinatoren eingebunden werden.

#### 10. Nachfolgeregelung für die Beherbergung Reisender aus innerdeutschen Risikogebieten

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird beauftragt, zusammen mit der Mitte August anstehenden Verlängerung der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eine Nachfolgeregelung zur der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof außer Vollzug gesetzten Bestimmung zu erlassen, wonach die Beherbergung von Reisenden aus innerdeutschen Risikogebieten ausgeschlossen ist.

#### 11. Ausweitung der Testpflicht für Reiserückkehrer

Der Ministerrat spricht sich dafür aus, die Kriterien für die Einstufung einer Region als Risikogebiet zu erweitern, um auf diesem Weg die Testpflicht für Reiserückkehrer auf weitere, infektiologisch problematische Gebiete auszuweiten. Der Bund wird deshalb gebeten zu prüfen, welche zusätzlichen Kriterien rechtssicher herangezogen werden können. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird zudem beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit auf der Grundlage einer fachlichen Einschätzung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für den Freistaat Bayern zusätzliche Risikogebiete für besondere Gefahrenländer ausgewiesen werden können.

#### 12. Verstärkte Kontrollen der Einhaltung von Maskenpflicht und Mindestabstandsregeln

Die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen ist bisweilen zum Teil in kritischem Ausmaß zurückgegangen. Um eine zweite Infektionswelle zu verhindern, ist aber gerade die Einhaltung der Maskenpflicht und der Mindestabstandsregeln von zentraler Bedeutung. Die Polizei wird daher aufgefordert, die Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen verstärkt zu kontrollieren und insbesondere Verstöße gegen die Maskenpflicht konsequent zur Anzeige zu bringen. An Brennpunkten wie Innenstädten, Badeseen, Parks und sonstigen Orten, in denen erfahrungsgemäß erhöhte Menschenansammlungen anzutreffen sind, soll durch verstärkte Polizeipräsenz die Bedeutung der Infektionsschutzregel verdeutlicht werden.

### **Aktuelle Beschlüsse des Bayerischen Kabinetts zur Corona-Pandemie [Stand 14. August 2020]**

Die vom Bayerischen Ministerrat am 28. Juli 2020 gefassten Beschlüsse für Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden am 14. August 2020 aktualisiert und verlängert.

#### **Update: Aktualisierung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

In einer Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 14. August 2020 wurden insbesondere folgende Maßnahmen erlassen:

- Nach § 14 Abs. 2 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Bayerischen Ministerialblatt Landkreise, Gemeinden oder abgegrenzte Gemeindeteile innerhalb Deutschlands bekanntgeben, bei denen aufgrund infektionsschutzrechtlicher Daten ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
- Betriebe nach § 14 Abs. 1 S. 1 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dürfen keine Gäste aufnehmen, die aus einem der nach Satz 1 bekannt gemachten Gebiete anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben.
- Ausnahmen dazu sowie die Verordnung selbst finden Sie [hier](#).

Außerdem wurde die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie die Einreise-Quarantäneverordnung verlängert bis zum 2. September 2020.

#### **Massiver Ausbau der Testkapazitäten und Testzentren für Reiserückkehrer**

- Bayern baut seine Testkapazitäten im Kampf gegen das Corona-Virus soweit als möglich aus, um insbesondere für eine mögliche zweite Welle optimal vorbereitet zu sein. Der Ministerrat entschied, Testkapazitäten bis Ende 2020 in erheblichem Umfang bei privaten Laboren und Unternehmen anzukaufen bzw. zu reservieren. Diese zusätzlichen Kapazitäten werden insbesondere Vertragsärzten sowie im Bedarfsfall auch Krankenhäusern für die Umsetzung des bayerischen Testangebots zur Verfügung gestellt.



- Das Infektionsgeschehen in einigen Ländern ist weiterhin besorgniserregend. Die Bayerische Staatsregierung will Infektionen bei Reiserückkehrern schnell erkennen und verhindern, dass Infektionsketten in Bayern ausgelöst werden. Der Schutz der Bevölkerung steht hier an oberster Stelle. Neben der bereits bestehenden Quarantänepflicht für Rückkehrer aus Risikogebieten ist deshalb eine massive Ausweitung der Testungen notwendig. Es soll ein attraktives, kostenloses Testangebot für Reiserückkehrer an den bayerischen Flughäfen, bayerischen Autobahngrenzübergängen und den Hauptbahnhöfen München und Nürnberg entstehen. Das Testangebot umfasst Ankommende aus Risikogebieten ebenso wie aus Nicht-Risikogebieten. Diese Testzentren werden entsprechend eingesetzt, wenn der Bund die angekündigte Testpflicht für Rückkehrer aus Risikogebieten einführt. Die Staatsregierung hat bereits begonnen an den Flughäfen München und Nürnberg vorläufige Testzentren einzurichten. Bis zum 30. Juli 2020 soll auch am Flughafen Memmingen ein Testzentrum die Arbeit aufnehmen. Mit dem Betrieb der Testzentren sollen externe Betreiber beauftragt werden. Das reguläre Testangebot soll täglich von 5 Uhr bis 23 Uhr und auch am Wochenende zur Verfügung stehen. Um möglichst viele Infizierte bei der Rückkehr nach Bayern zu identifizieren, sollen zudem Kontrollen an den großen Grenzübergängen nach Österreich stattfinden. Die Testzentren werden an den nächstgelegenen Rastanlagen Hochfelln-Nord (A8), Heuberg (A93) (dauerhaft ab 7. August 2020, bis dahin übergangsweise Inntal-Ost) und Donautal-Ost (A3) eingerichtet. Die Testzentren in den Hauptbahnhöfen Nürnberg und München sollen bis 7. August 2020 einsatzbereit sein. Ziel ist eine Inbetriebnahme der vorläufigen Testzentren am 30. Juli 2020. Die Kosten übernimmt der Freistaat Bayern, soweit sie nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden. Zudem sollen im Bahn- und Straßenverkehr aus Risikogebieten Stichprobenkontrollen der Reisenden durchgeführt werden, um die Einreisebestimmungen durchzusetzen. Der Bund wird aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Bahnverkehr und auf den Bahnhöfen wirksam kontrolliert und durchgesetzt wird.
- Landwirtschaftliche Betriebe mit Saisonarbeitnehmern werden generell in kürzeren Intervallen als bisher, auch unangemeldet Tag und Nacht, kontrolliert und auf eine Corona-Infektion getestet. Für die Kontrollen werden gemeinschaftliche Teams gebildet, bestehend aus den örtlichen Gesundheitsämtern, den Landwirtschaftsämtern sowie den Gewerbeaufsichtsämtern *Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau*. Aufbau und Einsatz der gemeinschaftlichen Teams erfolgen unter Koordinierung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

### **Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und Einreisequarantäneverordnung**

- Die Geltungsdauer der bestehenden bayerischen Infektionsschutzverordnung wird zunächst um zwei Wochen bis einschließlich 16. August 2020 verlängert. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege entscheidet Mitte August auf Basis der dann bestehenden Infektionslage über eine weitere Verlängerung der Verordnung.
- Ab dem 1. August 2020 wird die derzeit geltende Begrenzung der Trainingsgruppen in Kampfsportarten auf höchstens fünf Personen auf diejenigen Kampfsportarten beschränkt, bei denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist.
- Die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs an bayerischen Hochschulen zum Wintersemester 2020/2021 wird ermöglicht. Ziel ist es, im Wintersemester 2020/2021 grundsätzlich Lehrveranstaltungen in Präsenzform durchführen zu können, soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt. Grundlage für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen an bayerischen Hochschulen ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes sowie die von den Hochschulverbänden in Abstimmung mit den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege erarbeiteten und fortzuschreibenden Rahmenkonzepte. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung einer maximalen Teilnehmerzahl von 200 Personen sowie die Dokumentation der Teilnehmer zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Fortschreibung der Hygienekonzepte der Hochschulverbände einleiten.

- Für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens 50 Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, können die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Einzelfall angeordnet werden. Die Betreiber sind für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich zu machen und haben dies regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Der Dringlichkeit der Pflichten der Betreiber wird durch eine Ausschöpfung des Bußgeldrahmens besonderer Nachdruck verschafft.
- Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Anordnungen können nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes in Verbindung mit der bayerischen Infektionsschutzverordnung mit einem Bußgeld geahndet werden, das bis zu 25.000 Euro betragen kann.
- Die kreisfreien Städte und Landkreise werden nachdrücklich ermuntert, an einschlägigen Örtlichkeiten ihrer jeweiligen Zuständigkeit Alkoholverbote im öffentlichen Raum zu prüfen. Das Staatsministerium des Innern und für Sport wird den Städten und Landkreisen hierfür raschestmöglich die nötigen rechtlichen Handreichungen geben.

## 1.11 Aktuelle Informationen aus den Anrainerstaaten - aktualisiert

### 1.11.1 Ein- und Ausreisebestimmungen diverser Staaten

### 1.11.2 Deutsche Einreisebeschränkungen - aktualisiert

## Testpflicht bei Einreise aus Risikogebieten ab dem 8. August 2020

Die bereits angekündigte bundesweit angeordnete Testpflicht für Rückkehrer aus internationalen Risikogebieten gilt ab 8. August 2020.

Die [Testpflicht-Verordnung \(PDF-Direktlink\)](#) wurde am 07. August 2020 offiziell verkündet. Die Verordnung entspricht im Wesentlichen dem im Vorfeld veröffentlichten Entwurf.

### Testpflicht bei Rückkehr aus Risikogebieten

Wer nach Deutschland einreist und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Corona-Risikogebiet aufgehalten hat, muss nach der Einreise auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes ein ärztliches Zeugnis vorlegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus vorhanden sind. Maßgeblich sind die vom Robert Koch-Institut zum Zeitpunkt der Einreise auf seiner [Internetseite](#) veröffentlichten Risikogebiete. Wer der Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nicht nachkommt, kann gegen seinen Willen auf den Corona-Virus getestet werden. Bei Verstößen können Bußgelder verhängt werden.

### Anforderungen an das ärztliche Zeugnis

Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein und sich auf einen molekularbiologischen Corona-Test stützen. Der Test muss in einem EU-Staat beziehungsweise in einem Staat mit vom Robert Koch-Institut anerkannten Qualitätsstandards durchgeführt worden sein. Die Liste dieser Staaten finden Sie [hier](#). Der Test darf frühestens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein.

### Ausnahmen

Die Testpflicht gilt nicht, wenn jemand das Risikogebiet ohne Zwischenaufenthalt durchreist hat. Außerdem gelten die Ausnahmen nach den jeweiligen Landesverordnungen über die Einreise-Quarantäne auch als Ausnahme von der Testpflicht nach Bundesverordnung. Wer also unter die Ausnahmen der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung fällt, unterliegt auch nicht der Testpflicht. Die aktuelle Verordnung finden Sie [hier](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true): <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>.

### Meldepflicht

Personen, die der Testpflicht unterliegen sind nach einer [Anordnung des Bundesgesundheitsministeriums \(PDF-Direktlink\)](#) verpflichtet, sich unverzüglich bei ihrem örtlichen Gesundheitsamt zu melden und entsprechende Angaben zu machen. Beförderungsunternehmen, die Reisende unmittelbar aus Risikogebieten befördern, werden verpflichtet, Angaben zu den Reisenden zu erheben und diese an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Dafür sollen Aussteigerkarten genutzt werden. Ein Muster für die Information von Reisenden und eine Aussteigerkarte können Sie unter folgendem Link einsehen: [https://www.galabau-bayern.de/anordnung-bmg.pdf?onpublix\\_view=true&tm=637327393275734523](https://www.galabau-bayern.de/anordnung-bmg.pdf?onpublix_view=true&tm=637327393275734523).

### Verhältnis zur bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung

Die Vorgaben der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung gelten neben der neuen Bundesverordnung unverändert fort. Ein nach der Bundesverordnung erfolgter negativer Test genügt allerdings auch den Anforderungen an eine Befreiung von der Quarantänepflicht nach der bayerischen Verordnung.

### Arbeitsrechtliche Folgen

In der arbeitsrechtlichen Praxis stellt sich v. a. die Frage, wie mit Arbeitnehmern zu verfahren ist, die bei Urlaubsrückkehr ein negatives Testergebnis vorlegen können. Hierbei muss zwischen Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und den Risikogebieten des Robert-Koch-Instituts (RKI) differenziert werden. Aus Sicht der BDA ist nur der Aufenthalt in einem Risikogebiet von arbeitsrechtlicher Bedeutung. Die BDA hat in diesem Zusammenhang ihr „Urlaubsrückkehrer-Papier“ mit weiteren Hinweisen aktualisiert: [https://www.galabau-bayern.de/urlaubsrueckkehr-in-zeiten-von-corona.pdf?onpublix\\_view=true&tm=637327394412755408](https://www.galabau-bayern.de/urlaubsrueckkehr-in-zeiten-von-corona.pdf?onpublix_view=true&tm=637327394412755408).

### Einstufung als Risikogebiet

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Eine aktuelle Übersicht ist auf der [Internetseite](#) des Robert-Koch-Instituts abrufbar.

Seit dem 7. August 2020 zählen zum Beispiel auch verschiedene Regionen in Bulgarien und Rumänien zu den Risikogebieten:

- Bulgarien – die Verwaltungsbezirke („Oblasten“) Blagoevgrad, Dobritsch, Varna
- Rumänien – die Gebiete („Kreise“) Argeş, Bihor, Buzău, Neamt, Ialomița, Mehedinți, Timiș

Für vier türkische Provinzen (Aydin, Antalya, Izmir und Muğla) hat das Auswärtige Amt seine Reisewarnung aufgehoben. Die Türkei ist jedoch weiterhin als Risikogebiet eingestuft und auf der vom RKI veröffentlichten Liste der Risikogebiete als solches aufgeführt. Für Reiserückkehrer aus der Türkei gelten deshalb nach wie vor Quarantänepflichten nach den Landesverordnungen. Die Aufhebung allein der Reisewarnung hat dafür keine Konsequenzen.

### Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie auf der [Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums](#).

### **Kostenfreie Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auch für Reiserückkehrer aus Nicht-Risikogebieten**

Seit dem 1. August 2020 können sich Reiserückkehrer kostenfrei auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 testen lassen. Das Bundesgesundheitsministerium hat eine Änderung der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ erlassen, die am 31. Juli 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Diese Verordnung finden Sie hier: [https://www.galabau-bayern.de/aenderung-der-verordnung-zum-anspruch-auf-testungen-sars-cov-2-2020-07-31-002.pdf?onpublix\\_view=true&tm=637326528971686180](https://www.galabau-bayern.de/aenderung-der-verordnung-zum-anspruch-auf-testungen-sars-cov-2-2020-07-31-002.pdf?onpublix_view=true&tm=637326528971686180).

Danach haben nicht nur Rückkehrer aus Risikogebieten, sondern alle Personen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, Anspruch auf kostenfreie Testung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zwar innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise. Die Testung kann an den hierfür errichteten Teststationen an den Flughäfen, Bahnhöfen oder in Grenznähe sowie bei niedergelassenen Ärzten erfolgen (§ 10a Abs. 1 der Verordnung). Die Bundesregierung will mit der Ausweitung der Testungen das Risiko der Einschleppung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aus dem Ausland durch Reisende minimieren.

Der Anspruch gilt nicht nur für in Deutschland wohnende Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, sondern auch für aus dem Ausland einreisende Saisonkräfte. Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sieht weder eine Beschränkung der Anspruchsberechtigten auf in Deutschland wohnende Personen noch auf Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Eine Beschränkung auf gesetzlich Versicherte ist auch gesetzlich nicht vorgeschrieben. § 20i Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB V ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit bei Vorliegen einer vom Bundestag festgestellten epidemische Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz), zu bestimmen, dass nicht nur Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus



SARS-CoV-2 oder auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben, auf die kein Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 27 SGB V besteht.

Weitere Fragen und Antworten des Bundesgesundheitsministeriums zu diesem Thema können Sie unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html> abrufen.

Der Anspruch auf Testung umfasst das Gespräch im Zusammenhang mit der Testung sowie die Entnahme von Körpermaterial, die Leistungen der Labordiagnostik und bei Bedarf die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die Labore sind verpflichtet, positive Testergebnisse den zuständigen Gesundheitsämtern zu melden. Die Kosten der Tests werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds getragen. Dennoch ist der Anspruch auf kostenfreie Testung wie oben ausgeführt nicht auf Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt. Kostenfrei ist auch eine einmalige Wiederholungstestung.

### **Einreise unverheiratete Partner\*innen aus Drittstaaten nach Deutschland wieder möglich**

Werden die allgemeinen Einreisevoraussetzungen (Pass und gegebenenfalls Visum) erfüllt, ist die Einreise von unverheirateten Partnern aus Drittstaaten, die nicht auf der "Positivliste" stehen, für kurzfristige Besuchsreisen zum in Deutschland lebenden Partner (Deutscher, Unionsbürger oder Drittstaatsangehörigen mit bestehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland) grundsätzlich möglich.

Voraussetzung ist, es handelt sich um eine längerfristige, also eine auf Dauer angelegte Beziehung/Partnerschaft, beide Partner haben sich zuvor mindestens ein Mal in Deutschland persönlich getroffen oder hatten bis vor Kurzem einen vorherigen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland.

Als Nachweis sind bei der Einreise geeignete Unterlagen mitzuführen:

- eine Einladung der in Deutschland wohnhaften Person nebst Kopie der Ausweispapiere des Einladenden,
- eine Erklärung beider Partner zur Beziehung mit den Kontaktdaten beider Partner, sowie
- sonstige Nachweise von vorherigen persönlichen Treffen in geeigneter Form, insbesondere anhand von Pass-Stempeln beziehungsweise Reiseunterlagen/Flugtickets oder einem gemeinsamen Wohnsitz im Ausland; alternativ wäre beispielsweise eine ergänzende Dokumentation durch Fotos, Social Media, Brief-/Mailkorrespondenz möglich.

Unabhängig von der vorstehenden Einordnung erfolgt die Entscheidung über die Gestattung der Einreise im pflichtgemäßen Ermessen der Bundespolizei vor Ort bei der Einreise.

Die jeweiligen Quarantäne-Bestimmungen der Länder sind weiterhin durch alle Reisenden zu beachten.

### **Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete**

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 14. August 2020, 18:00 Uhr)

Neu hinzugekommen seit der letzten Änderung sind Teile Rumäniens. Die Regionen („Kreise“) Bacău, Brăila, Braşov, Dâmboviţa, Galaţi, Gorj, Ilfov, Prahova, Vaslui, Vrancea sowie die Metropolregion der Hauptstadt Bukarest gelten als Risikogebiete. Weiterhin wurde das Festland Spanien und die Balearen aufgenommen

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die auf der [den Seiten des RKI](#) aufgeführten Staaten werden aktuell als Gebiete, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, ausgewiesen.

## **Update: Einreise-Quarantäne-Verordnung bis 2. September 2020 verlängert**

Seit Anfang April greifen Regelungen, nach denen sich Personen, die aus dem Ausland einreisen, für 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben müssen. Aktuell gilt die Quarantäne-Pflicht nur noch für Personen, die sich in einem Zeitraum von 14 Tagen vor der Einreise nach Bayern in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Die aktuelle Fassung der bayerischen Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende vom 15. Juni 2020 finden Sie [hier](#). Am 14. August 2020 wurden die Regelungen ohne inhaltliche Veränderung bis zum 2. September 2020 verlängert. Sie finden die Verlängerung [hier](#).

Zusätzlich zur bayerischen Einreise-Quarantäne gilt die gemäß Bundesverordnung angeordnete **Testpflicht für Reisende aus Risikogebieten**. Die hier genannten bayerischen Vorgaben gelten daneben aber fort. Ein nach der Bundesverordnung erfolgter negativer Test genügt allerdings auch den Anforderungen an eine Befreiung von der Quarantänepflicht nach der bayerischen Verordnung (siehe unten).

### **Quarantäne bei Einreise aus Risikogebieten**

Die Regelungen zur Einreise und Quarantäne werden jeweils durch die einzelnen Bundesländer erlassen, im Wesentlichen aber durch das Bundesinnenministerium koordiniert. Es gibt hier nach wie vor Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern.

Die Quarantänepflicht für Einreisende aus internationalen Risikogebieten gilt unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes in diesen Gebieten. Welche Länder oder Regionen zum Zeitpunkt der Einreise nach Bayern als Risikogebiete gelten, wird vom Robert Koch-Institut ausgewiesen und laufend aktualisiert. Sie finden die jeweils aktuelle Listung [hier](#).

### **Vorgaben zur Quarantäne**

Im Falle einer erforderlichen Quarantäne müssen sich die betroffenen Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen in häusliche Quarantäne begeben. Dieser Zeitraum beginnt mit der Einreise nach Bayern. Die Zeitspanne zwischen dem Verlassen des Risikogebietes und der Einreise nach Bayern wird auf diese 14 Tage nicht angerechnet.

Die Betroffenen müssen nach ihrer Einreise unverzüglich und eigeninitiativ die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) informieren. Darüber hinaus muss eine zusätzliche Information erfolgen, wenn während der Quarantäne Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 auftreten.

### **Befreiung bei negativem Corona-Test**

Liegt bei der Einreise ein negativer, ärztlich bestätigter molekularbiologischer Corona-Test vor, der nicht älter als 48 Stunden ist, entfällt die Quarantäne-Pflicht. Der Test und die ärztliche Bestätigung müssen in Deutsch oder Englisch vorliegen und in einem EU-Staat beziehungsweise in einem Staat mit vom Robert Koch-Institut anerkannten Qualitätsstandards durchgeführt worden sein. Die Liste dieser Staaten finden Sie [hier](#).

Wird ein solcher negativer Test während der Quarantäne in Bayern vorgelegt, endet diese.

Ein nach der **Testpflicht-Verordnung** des Bundes vorgelegter Test genügt auch diesen bayerischen Anforderungen.

### **Ausnahmen bei dringender beruflicher Tätigkeit**

Wer zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich (oder medizinisch) veranlasst in das Bundesgebiet einreist, muss sich nicht in Quarantäne begeben, soweit er keine für eine Corona-Infektion typischen Krankheitszeichen zeigt. Entgegen der Musterverordnung hat Bayern hier keine zeitliche Obergrenze für den Aufenthalt eingeführt. Zu der Dringlichkeit gibt es folgende Handreichungen:

- Nach der Begründung der Musterverordnung soll eine Ein- oder Ausreise aus Deutschland dann zwingend notwendig und unaufschiebbar sein, wenn die Wahrnehmung des Termins aus beruflichen oder medizinischen Gründen unerlässlich ist und eine Absage oder Verschiebung mit ernsthaften beruflichen oder gesundheitlichen Folgen einhergeht. Dies liege im beruflichen Bereich insbesondere dann vor, wenn Vertragsstrafen oder erhebliche finanzielle Verluste drohen. Der Tätigkeitsbereich (z. B. kritische Infrastruktur) kann hierbei eine Rolle spielen, ist aber keine notwendige Voraussetzung.
- Von der bayerischen Staatskanzlei haben wir die Auskunft erhalten, dass diese Regelung insbesondere Pendler erfassen soll, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit nach Deutschland einreisen müssen. Eine Pflicht zur Quarantäne bestünde in diesem Fall also nicht, unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Ausland. Auch wenn jemand mit Wohnsitz und Beschäftigungsort in Deutschland dienstlich für mehrere Tage ins Ausland müsse und danach wieder zurück nach Deutschland einreise, solle diese Ausnahme greifen. Auch hier gelte die Einschätzung, da der eigentliche Beschäftigungsort im Inland sei, sei auch die Rückreise beruflich veranlasst und daher keine Quarantäne notwendig.
- In den [Bayern-Plan Corona-Krise und Wirtschaft \(PDF-Direktlink\)](#) des bayerischen Gesundheitsministeriums heißt es hierzu: *Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen. So wird für Berufspendler, deren Arbeitskraft von der bayerischen Wirtschaft dringend benötigt wird, eine generelle und unkompliziert zu vollziehende Ausnahme von der Quarantänepflicht sichergestellt. Insbesondere wenn Vertragsstrafen oder erhebliche finanzielle Verluste drohen, ist eine berufliche Notwendigkeit gegeben.*
- In den [FAQ des bayerischen Gesundheitsministeriums](#) heißt es weiterhin: *Sie müssen nicht in Quarantäne, wenn Sie an Ihren Arbeitsplatz in Bayern zurückkehren und Ihr Arbeitgeber Sie dort zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich benötigt und Sie zusätzlich keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung nach Covid-19 hinweisen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Arbeit nicht anderweitig sinnvoll erledigt werden kann als physisch vor Ort (zum Beispiel der Handwerker, der Fließbandarbeiter, die Pflegekraft etc.), also eine Home-Office-Lösung aus dem Ausland nicht zielführend ist oder Vertragsstrafen bzw. erhebliche finanzielle Verluste drohen, wenn die Arbeit nicht vor Ort ausgeführt wird (zum Beispiel bei einem Subunternehmer aus dem Ausland, der in Bayern auf einer Baustelle tätig ist). Lassen Sie sich dies am besten von Ihrem Arbeitgeber/Auftraggeber bestätigen, sodass Sie im Falle einer Kontrolle einen Nachweis haben.*
- Weitere Klarheit schafft eine Auslegungshilfe des bayerischen Wirtschaftsministeriums, die Sie am Ende der Seite herunterladen können. Dort heißt es: *Diese Vorschrift gilt für Arbeitnehmer, deren Arbeitskraft von ihrem Arbeitgeber dringend benötigt wird. Die Einschätzung, welche Einreise zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst ist, kann der Arbeitgeber jeweils selbst treffen. Insbesondere gilt die Ausnahme für Fälle, in denen der jeweilige Arbeitnehmer zuvor schon im Bundesgebiet gearbeitet und einen entsprechenden Arbeitsvertrag hat. Grenzpendler und sonstige Arbeitnehmer, die beispielsweise zu Montagezwecke im Ausland waren, aber in Bayern einen Arbeitsplatz haben und an diesem Arbeitsplatz von ihren Arbeitgebern benötigt werden, können sich somit auf diese Ausnahmeregelung berufen. Der Arbeitgeber muss hier also auch keinen Antrag auf Befreiung stellen. Denn die Ausnahme ist bereits in der Verordnung selbst geregelt.*

Auch wenn hier nur Grenzpendler und Montageeinsätze ausdrücklich genannt werden, gehen wir davon aus, dass dies auch andere längere Auslandsaufenthalte von Arbeitnehmern mit Arbeitsplatz in Bayern erfasst, beispielsweise ein längerer Heimataufenthalt während der Kurzarbeit.

Der Arbeitgeber sollte dem Arbeitnehmer eine Bestätigung mitgeben, aus der sich die zwingende Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Einreise anhand konkreter Umstände des Einzelfalls ergibt.

### Weitere Ausnahmen

Eine Ausnahme von der Quarantänepflicht gilt auch für Personen,

- die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben.
- die nur zur Durchreise nach Bayern einreisen und es auf unmittelbarem Weg wieder verlassen.
- die beruflich bedingt grenzüberschreitende Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.

- deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung, der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens, der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist (mit entsprechender Bestätigung).
- die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben.

### **Maßgaben für alle Ausnahmen**

Auch in den genannten Ausnahmefällen ist eine Einreise ohne Quarantäne nicht möglich, wenn die Person Symptome einer Corona-Erkrankung zeigt.

Weitere Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde genehmigt werden.

### **Keine Sonderregelungen für Saisonarbeitskräfte ab 16. Juni 2020**

Sonderregelungen für Saisonarbeitskräfte sind in der Neufassung der Verordnung vom 15. Juni 2020 nicht mehr vorgesehen.

### **Bußgeldkatalog**

Verstöße gegen die Bestimmungen sind bußgeldbewehrt. Den aktuellen Bußgeldkatalog finden Sie [hier](#).

### **Auswirkungen der Quarantäne auf das Arbeitsentgelt**

Kann der Arbeitnehmer trotz der Quarantäne seine Arbeitsleistung erbringen (z. B. Homeoffice), ist er dazu verpflichtet und erhält entsprechend seine Vergütung.

Wurde die Quarantäne aufgrund der Rückkehr von einer dienstlichen Auslandsreise veranlasst und kann der Arbeitnehmer während der Quarantäne nicht arbeiten, dürfte der Arbeitgeber wohl weiterhin verpflichtet sein, das Entgelt zu bezahlen. Der quarantänebedingte Verdienstausschlag wäre dann vermutlich als dienstreisebedingte Aufwendung zu betrachten, die der Arbeitgeber zu erstatten hätte. Dies ist allerdings noch nicht abschließend gerichtlich geklärt.

Bei Quarantäne nach einer privaten Reise wäre zunächst zu prüfen, ob § 616 BGB Anwendung findet (siehe hierzu auch unsere FAQ Arbeitsrecht). Wurde die Reise allerdings bereits in Kenntnis der Quarantänebestimmungen angetreten, dürfte hierin ein Verschulden des Arbeitnehmers liegen, das den Anspruch nach § 616 BGB ausschließt.

Besteht kein Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber, wäre unserer Auffassung nach auch diese Quarantäne ein Fall, in der der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG gegen den Staat greift. Dies ist aber noch nicht abschließend geklärt und es gibt teilweise anderslautende Informationen der zuständigen Bezirksregierungen. Ggf. könnten auch die Behörden die Entschädigung verweigern, wenn die Reise bereits in Kenntnis der drohenden Quarantäne angetreten wurde.

### **Praxisrelevante Fragen zur Einreise sowie Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen**

Die BDA hat Ihr Merkblatt zu aufenthaltsrechtlichen Fragen im Kontext der Covid 19-Pandemie für Drittstaatsangehörige, insbesondere ausländische Fachkräfte, aktualisiert (Stand: 11. August 2020). Das Merkblatt können Sie unter folgendem Link herunterladen: [https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/%C3%9Cbersicht%20zu%20aufenthaltsrechtlichen%20Fragen%20im%20Kontext%20der%20Covid%2019-Pandemie.pdf/\\$file/%C3%9Cbersicht%20zu%20aufenthaltsrechtlichen%20Fragen%20im%20Kontext%20der%20Covid%2019-Pandemie.pdf](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/%C3%9Cbersicht%20zu%20aufenthaltsrechtlichen%20Fragen%20im%20Kontext%20der%20Covid%2019-Pandemie.pdf/$file/%C3%9Cbersicht%20zu%20aufenthaltsrechtlichen%20Fragen%20im%20Kontext%20der%20Covid%2019-Pandemie.pdf).

Die aktualisierte Version enthält folgende Neuerungen:

- Aktualisierung der Liste von Ländern (sog. Positivliste), für die derzeit keine Einreisebeschränkungen gelten

- Aufnahme der qualifizierten Werkvertragsarbeitnehmer in die Personengruppe der einreisebefugten Fachkräfte
- Erweiterung der Einreisemöglichkeiten für Auszubildende auf alle Branchen
- Möglichkeit der Einreise unverheirateter Paare bei Vorlage von Nachweisen
- Hinweis auf die am 8. August 2020 eingeführte Testpflicht für Einreisende nach Deutschland, die sich in den 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben

## 1.12 Corona-Krise: Mögliche Auswirkungen auf Fristen und Entlastungen

### 1.13 Floristik, Gärtnerei und Gartencenter - aktualisiert

#### Corona-Testpflicht für Erntehelfer und Saisonarbeiter

Bayern hat eine Corona-Testpflicht für Erntehelfer und Saisonarbeiter eingeführt. In landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten dürfen ab sofort nur noch Personen beschäftigt werden, die zu Beginn ihrer Tätigkeit einen negativen Corona-Test vorlegen können. Damit soll lokalen Hotspots vorgebeugt und die Betriebe vor einer möglichen Schließung geschützt werden. Das Kabinett hatte die Testpflicht als Teil einer umfassenden Strategie am 10. August 2020 bei einer außerplanmäßigen Sitzung beschlossen, worüber wir im Corona-Vip berichtet hatten.

Betriebe müssen Erntehelfer und Saisonarbeiter 14 Tage vor Beschäftigungsbeginn mit Name, Unterbringungsort, Art und Dauer der Beschäftigung sowie Kontaktdaten den Kreisverwaltungsbehörden melden. Können Arbeitskräfte die erforderliche, höchstens 48 Stunden alte Bescheinigung in deutscher oder englischer Sprache nicht vorlegen, müssen sie sich vor Ort testen lassen. Bis das geschehen ist, müssen die Betriebe sie von Kolleginnen und Kollegen trennen. Bei Verstößen drohen bis zu 25.000 Euro Strafe.

## 1.14 Warnung vor Cyberkriminalität

## 1.15 FAQ Prävention Antworten auf häufige Fragen zu Coronavirus und Prävention

## 1.16 Hygienemasken und sonstige Schutzkleidung

## 1.17 Verkehrsrecht und Corona

## 1.18 Corona-Warn-APP

## 2. Bautätigkeit Außenanlagen

### 2.1 Kein Arbeitsverbot für GaLaBau

### 2.2 Handlungsanweisung zur Erbringung der Werkleistungen

### 2.3 Kundeninformationsblatt K 12 – Verhaltenscodex Corona-Krise Empfehlungen für die Baustelle

### 2.4 Hinweis des Bundes und des Freistaates Bayern zum Betrieb laufender Baustellen

### 2.5 Neuer Bundeserlass zur Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes



## 3. Aus- und Weiterbildung

### 3.1 Berufsschulen, Meisterschulen und Weiterbildungseinrichtungen (DEULA)

#### 3.1.1 Berufsschulen

#### 3.1.2 Meisterschulen

#### 3.1.3 Überbetriebliche Ausbildung und Weiterbildung

##### 3.1.3.1 Landmaschinenschule Triesdorf

##### 3.1.3.2 DEULA Bayern

##### 3.1.3.3 Fahrschule und Akademie Landschaftsbau Weihenstephan (alw)

### 3.2 Prüfungen

#### 3.2.1 Information zur Zwischenprüfung der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im Frühjahr 2020 im Dienstgebiet des Gartenbauzentrums Bayern Süd-Ost (AELF Landshut)

#### 3.2.2 Informationen zu den Meisterprüfungen

### 3.3 Nachwuchswerbung in Zeiten von Corona

### 3.4 Fortzahlung MeisterBafög - überholt durch Punkt 3.1.2

### 3.5 Ausbildung ab September

### 3.6 Ausbildung und Corona

### 3.7 Überbrückungshilfe für Studierende

### 3.8 Ausbildungsprämien nach dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“

Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise betroffen sind. Es hat diese Ziele:

- „Ausbildungsprämie/Ausbildungsprämie plus“ bei Erhalt oder Erhöhung des Ausbildungsniveaus
- „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“ zur Vermeidung von Kurzarbeit und
- „Übernahmeprämie“ (bei pandemiebedingter Insolvenz)

Die Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ vom 29. Juli 2020 ist unter folgendem Link abrufbar: [https://www.galabau-bayern.de/banz-at-31.07.2020-b1.pdf?onpublix\\_view=true&tm=637321327703745994](https://www.galabau-bayern.de/banz-at-31.07.2020-b1.pdf?onpublix_view=true&tm=637321327703745994).

Den Link zu den Antragsformularen für die drei aktuellen Förderbereiche finden Sie auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit (BA), die für die Umsetzung verantwortlich ist: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>.

Die Antragstellung ist ab sofort möglich. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Ende der vertraglich vereinbarten Probezeit der Auszubildenden, die laut BBiG einen Monat beträgt und auf bis zu vier Monate verlängert werden kann.

#### **HINWEIS:**

**Die „Ausbildungsprämien/Ausbildungsprämien plus“ richten sich ausschließlich an Betriebe, die in erheblichen Umfang von der Corona-Krise betroffen sind.**

**Ein „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“ zur Vermeidung von Kurzarbeit ist nur bei einem relevanten Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent im Betrieb möglich.**

**Eine Übernahmeprämie setzt eine Corona-krisenbedingte Insolvenz voraus.**

Nähere Informationen finden Sie auch in der vom BMAS zusammengestellten Handreichung mit Fragen und Antworten zum Programm:

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Aus-Weiterbildung/faq-bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Aus-Weiterbildung/faq-bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

## 4. Finanzielle Unterstützungsangebote und steuerliche Erleichterung

4.1 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung? - s. Ziffer 5.13

### 4.2 Kurzarbeitergeld

4.2.1 Saison-KUG bis 31.03.2020 (winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe)

4.2.2 Corona-KUG rückwirkend zum 01.03.2020 (Pflegebetriebe)

### 4.2.3 Corona-KUG

### FAQ-Liste – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Kurzarbeit [Stand 3.8.2020]

Die jüngste Fassung der FAQ-Liste der vbw beinhaltet speziell auch die neuen Regelungen zum erhöhten Kurzarbeitergeld und zur verlängerten Bezugsdauer. Die aktuelle Fassung finden Sie hier: [https://www.galabau-bayern.de/coronavirus-faq-liste-kurzarbeit-vbw-stand-03.08.2020-16-uhr.pdf?on-publix\\_view=true&tm=637322237357841828](https://www.galabau-bayern.de/coronavirus-faq-liste-kurzarbeit-vbw-stand-03.08.2020-16-uhr.pdf?on-publix_view=true&tm=637322237357841828).

4.3 Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

4.4 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

4.5 Hilfen der LfA für Unternehmen

4.6 Soforthilfe für Unternehmen und Freiberufler – Bayern und Bund

4.6.1 Antragsberechtigte

4.6.2 Liquiditätsengpass

4.6.3 Fördervolumen

4.6.4 Antragstellung

4.7 Entschädigungsansprüche bei Betriebsschließungen

4.8 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

4.9 Maßnahmenpaket Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

4.10 Insolvenzantragspflicht soll ausgesetzt werden

4.11 Umsatzsteuersondervorauszahlungen werden zurückgezahlt - s. Ziffer 4.3

4.12. Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) für Selbstständige

4.13. Beitragsstundung der SVLFG bei finanziellen Engpässen

4.14 Maßnahmen im Schuld-, Miet- und Darlehensrecht

4.15 Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinunternehmer

4.16 steuerfreie Bonuszahlungen bis zu 1.500,00 Euro

4.17 Sonderzahlung für Unternehmensberatung in Höhe von 4.000,00 Euro

4.18 Konjunkturpaket der Bundesregierung

## 4.19 Überbrückungshilfe Corona - aktualisiert

### Überbrückungshilfe Corona – Neuerungen [Stand 29.7.2020]

Seit 10. Juli 2020 kann die Überbrückungshilfe Corona beantragt werden. Grundlage dafür ist in Bayern die mit Stand 29.07.2020 vorliegende überarbeitete [Bayerische Richtlinie zur Überbrückungshilfe Corona](#) des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen. Zu den Bedingungen, unter denen die Überbrückungshilfe ausbezahlt wird, haben sich einige Neuerungen ergeben, die wir einleitend zusammenfassen und im folgenden Text näher ausführen.

#### Warnung vor Betrugsversuchen

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie warnt vor E-Mails, die als Anhang einen pdf-Antrag auf Überbrückungshilfe anbieten. Hier handelt es sich um Fälschungen. Es wird dringend geraten, den Anhang nicht zu öffnen.

#### Neuerungen zur Antragsberechtigung

Unternehmen, die aufgrund starker saisonaler Schwankung ihres Geschäfts im April und Mai 2019 weniger als fünf Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der Bedingung des Umsatzrückgangs von mindestens 60 Prozent freigestellt werden.

Der Ausschluss von Unternehmen, die sich Ende 2019 in Schwierigkeiten befunden haben, wurde für diejenigen, die sich im Anschluss wieder erholt haben, relativiert und für kleine Unternehmen an zusätzliche Bedingungen geknüpft. Die neuen Regelungen kommen auch Start-ups entgegen.

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro sowie Unternehmen, die Teil einer internationalen Unternehmensgruppe mit einem Umsatz dieser Höhe sind, sind nicht antragsberechtigt.

#### Verlängerung der Antragsfrist

Nachdem es bei der technischen Umsetzung des Antragsverfahrens einige Verzögerungen gab, wird die Frist, innerhalb derer die Überbrückungshilfe Corona beantragt werden kann, **bis Ende September 2020** verlängert. Die Leistungen beziehen sich aber weiter auf Umsatzeinbrüche im Juni, Juli und August 2020.

#### Verzinsung bei Rückzahlungen

Rückzahlungen sind nur zu verzinsen, falls sie nicht fristgerecht erfolgen.

#### Besondere Auflagen

Die Überbrückungshilfe darf nicht in Steueroasen transferiert werden und wird an die Offenlegung von Eigentümerverhältnissen gebunden.

#### Kein Anlass zur Sorge, die Mittel könnten nicht ausreichen

Der Bund stellt für die Überbrückungshilfe Corona bis zu 24,6 Milliarden Euro bereit. Teilweise gibt es Befürchtungen, diese Mittel könnten nicht ausreichen, Unternehmen, die erst spät einen Antrag stellen, würden leer ausgehen. Angesichts der überschaubaren Zahl der bisher eingereichten Anträge gibt es für solche Befürchtungen aus aktueller Sicht keinen Anlass.

### **Update:**

#### **Antrag auf Überbrückungshilfe jetzt auch durch Rechtsanwälte**

Mit Wirkung vom 10. August 2020 kann der Antrag auf Überbrückungshilfe Corona nicht nur über Steuerberater\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen oder vereidigte Buchprüfer\*innen gestellt werden, sondern auch über Rechtsanwälte\*innen.

Allerdings müssen Berater\*innen, Prüfer\*innen oder Anwälte\*innen für das Verfahren zertifiziert sein. Diese Zertifizierung kann ausschließlich über ein eigenes Portal beim Bundeswirtschaftsministerium beantragt werden.

#### **Hilfe bei der Beratersuche**

Nicht jeder hat bereits feste Ansprechpartner\*innen, die berechtigt sind, die Überbrückungshilfe zu beantragen. Die Steuerberaterkammern München und Nürnberg stellen im Netz Listen von Kanzleien zur Verfügung, die bereit sind, neue Mandant\*innen anzunehmen, also auch Überbrückungshilfe für sie zu beantragen. Links dorthin finden sich in der Randleiste. Sofern Überbrückungshilfe gewährt wird, sind auch die Berater\*innenhonorare anteilig zuschussfähig.

### **Wer jetzt beantragt, darf mit einem baldigen Bescheid rechnen**

Die Antragsfrist für das Programm läuft noch bis Ende September 2020. Zum Stand 12. August 2020 waren in Bayern 5.358 Anträge eingegangen, 3.708 davon wurden schon bewilligt. Das Volumen der genehmigten Zuschüsse lag bei 76 Millionen Euro. Bundesweit – ohne Baden-Württemberg – lag die Zahl der eingegangenen Anträge bei rund 25.000.

So ist davon auszugehen, dass die bis zu 24,6 Milliarden Euro, die der Bund für das Programm reserviert hat, jedenfalls ausreichen, um die förderfähigen Anträge zu bedienen. Unternehmen, die gute Gründe haben, die Antragsfrist auszuschöpfen, machen damit grundsätzlich keinen Fehler.

Zudem ist damit zu rechnen, dass Unternehmen, die jetzt in Bayern gut vorbereitete Anträge stellen, auf ihren Bescheid nicht lange warten müssen.

### **Warnung vor Betrugsversuchen**

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie warnt vor E-Mails, die als Anhang einen PDF-Antrag auf Überbrückungshilfe anbieten. Hier handelt es sich um Fälschungen. Wir raten dringend, diesen Anhang keinesfalls zu öffnen.

Anträge können ausschließlich über die oben genannten Berufsgruppen gestellt werden, die sie dann über ein Online-Portal einreichen, das nicht registrierten Nutzern nicht zugänglich ist.

#### **4.20 Absenkung der Umsatzsteuer (s. u. a. unsere Sonder- Mail-Information)**

## **5. Personal**

5.1 Können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch ohne Praxisbesuch erteilt werden?

5.2 Darf eine betriebsärztliche Untersuchung im Betrieb verpflichtend bzw. zwangsweise angeordnet werden?

5.3 Muss ich die Belegschaft über eine im Unternehmen aufgetretene Corona-Infektion informieren?

5.4 Müssen Arbeitnehmer den Arbeitgeber informieren, wenn Angehörige an einer Infektion erkrankt sind?

5.5 Kann ein Mitarbeiter verpflichtet werden, bei anderen Unternehmen vor Ort (z. B. Kunden) eine Negativauskunft auszufüllen und zu unterschreiben, in der z. B. abgefragt wird, ob man in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu einem Infizierten hatte etc.?

5.6 Corona-Erkrankung – Fortzahlung der Vergütung

5.7 Beschäftigungsverbot für Schwangere im Betrieb?

5.8 Kinderbetreuung

5.8.1 Betreuung gesunder Kinder

5.8.2 Betreuung kranker Kinder

5.8.3 Kinderbetreuung im Ausnahmefall ausgeweitet

5.9 Pendlerbescheinigung für die Einreise nach Deutschland

5.10 Arbeitgeberbestätigung für Ausgangssperren

5.11 Freistellung von ATZ-Arbeitnehmern aufgrund Corona-Pandemie

5.12 Erstattungsansprüche bei Quarantäne

5.13 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung?

5.14 Ein Arbeitnehmer ist nachweislich erkrankt, die Kollegen wollen nun zur Vermeidung von Ansteckung zuhause bleiben. Homeoffice/mobile Arbeit ist jedoch nicht möglich. Gibt es hier Regelungen?

5.15 Dürfen Arbeitnehmer die Bearbeitung von Lieferungen aus z. B. China verweigern?

5.16 Können Mitarbeiter im Pandemiefall auf einseitige Anordnung des Arbeitgebers in den Urlaub geschickt werden?

5.17 Können Arbeitnehmer einseitig bereits genehmigten Urlaub verschieben?

5.18 Mitarbeiter mit Wohnort im grenznahen Ausland pendeln täglich zum Betrieb in Deutschland. Was passiert, wenn die Grenzen geschlossen werden?

5.19 Ein Mitarbeiter ist ehrenamtlich bei Feuerwehr, Rettungsdienst, THW o. ä. tätig. Welche Folgen hat die Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern?

5.20 Fallen betriebliche Besprechungen auch unter die Beschränkungen?

5.21 Corona – Versicherungsschutz im Homeoffice

5.22 Berufskraftfahrer: Erleichterter Vollzug Fahrerlaubnis-Verordnung

5.23 Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung

## 5.24 FAQ Arbeitsrecht vbw und BDA

### Leitfaden BDA [Stand Juli 2020]

Der BDA hat einen Leitfaden zu dem Thema „Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie“ [Stand Juli 2020] erstellt. Den Leitfaden finden Sie hier: [https://www.galabau-bayern.de/bda-arbeitsrechtliche-folgen-einer-pandemie-faq-stand-juli-2020.pdf?onpublix\\_view=true&tm=637320538051055429](https://www.galabau-bayern.de/bda-arbeitsrechtliche-folgen-einer-pandemie-faq-stand-juli-2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637320538051055429).

5.25 Arbeitszeit-Erleichterungen

5.26 Darf der Arbeitgeber eine ärztliche Untersuchung von zurückkehrenden Arbeitnehmern oder Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes anordnen?

5.27 Werden Tage, die der Arbeitnehmer während seines Urlaubs in Quarantäne verbringt - ohne dabei arbeitsunfähig erkrankt zu sein - auf den Jahresurlaub angerechnet?

5.28 Kurzfristige Beschäftigungen – vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen

5.29 Werkstudenten – Auslegung des Begriffs „vorlesungsfreie Zeit“

5.30 Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie



## 5.31 Änderungen beim Kurzarbeitergeld durch das Sozialschutz-Paket II

### FAQ-Liste der BDA zum Kurzarbeitergeld [Stand 30. Juli 2020]

Der BDA hat seine FAQ-Liste zur Kurzarbeit überarbeitet: [https://www.galabau-bayern.de/faq-kurzarbeit-der-bda-stand-2020-07-301.pdf?onpublix\\_view=true&tm=637320539461821504](https://www.galabau-bayern.de/faq-kurzarbeit-der-bda-stand-2020-07-301.pdf?onpublix_view=true&tm=637320539461821504).

Die FAQ – Kurzarbeitergeld beantworten praxisrelevante Fragen zur Kurzarbeit und zum Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit den Neuregelungen im Zuge der Corona-Pandemie.

Die aktualisierte Version enthält zudem unter Punkt 13 differenzierte Erläuterungen zur Frage der Kug-Fähigkeit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen mit Hinweisen zur Abrechnung.

5.32 Arbeitslosengeld: Häufige arbeitgeberseitige Lücken bei Anträgen

5.33 Vorübergehende Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner

5.34 Quarantäne nach Urlaubsrückkehr – arbeitsrechtliche Fragen

## 6. Finanzwesen & Controlling

6.1 Betriebswirtschaftliche Handlungsanweisung

6.2 Sondergutachten des Sachverständigenrats

6.3 Checklisten und Praxistipps GaLaBau von Jens Kullmann

6.4 Frühjahrsgutachten 2020 der Wirtschaftsforschungsinstitute

6.5 Video „Der Corona-Schock – die Atempause“